

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 100

ausgegeben am 24. März 2016

---

## Medienförderungsverordnung (MFV)

vom 22. März 2016

Aufgrund von Art. 16 des Medienförderungsgesetzes (MFG) vom 21. September 2006, LGBl. 2006 Nr. 223, verordnet die Regierung:

### Art. 1

#### *Gegenstand und Bezeichnungen*

1) Diese Verordnung regelt in Durchführung des Medienförderungsgesetzes das Nähere über die Förderungsberechtigung und -formen.

2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

### Art. 2

#### *Von Dritten übernommene Medien und Medieninhalte*

Medien und Medieninhalte, die ein Medienunternehmen von Dritten, insbesondere Medienagenturen, übernimmt, gelten nicht als in journalistisch-redaktioneller Form im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. c des Medienförderungsgesetzes verarbeitet.

### Art. 3

#### *Entgeltliche journalistisch-redaktionelle Beiträge*

Entgeltliche journalistisch-redaktionelle Beiträge gelten als entgeltliche Veröffentlichungen im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. a des Medienförderungsgesetzes.

## Art. 4

*Medienmitarbeiter*

1) Als Medienmitarbeiter, die die inhaltliche Gestaltung eines Mediums im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Medienförderungsgesetzes besorgen, gelten nur solche Medienmitarbeiter, die in der Redaktion des Medienunternehmens überwiegend journalistisch-redaktionell tätig sind.

2) Die Stellenprozente der Medienmitarbeiter nach Abs. 1 sind durch Vorlage der betreffenden Abrechnungen der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung nachzuweisen.

## Art. 5

*Verbreitungskosten*

Als Verbreitungskosten im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Bst. a des Medienförderungsgesetzes werden keine Kosten für die Infrastruktur eines Medienunternehmens berücksichtigt.

## Art. 6

*Aus- und Weiterbildungskosten*

Als Aus- und Weiterbildungskosten im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Bst. b des Medienförderungsgesetzes werden nur jene Kosten berücksichtigt, die für die journalistisch-redaktionelle Aus- und Weiterbildung an einer staatlich anerkannten Institution angefallen sind.

## Art. 7

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Adrian Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef